



Gemeinde Lupsingen

**Reglement zur Begrenzung von
Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen
der Alters- und Pfliegerregion
Liestal (APRL)**

Gemeinde Lupsingen

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Lupsingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, GemG; SGS 180) in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquis} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG, SGS 833), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG¹ an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge.

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission der Alters- und Pflegeregion Liestal die Begrenzung in der Verordnung fest. Sie orientiert sich dabei an den Taxen der Heime in der Versorgungsregion.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz in einem Heim oder Zimmerkategorie verfügbar ist, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächstteureren Heim oder Zimmerkategorie in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeinde richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

² Die Auszahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Todestag. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet.²

¹ SGS 833 833 – Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

² Verfügung Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft vom 25. April 2024

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet.

³ Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 5'000.00 übersteigt.

§ 5 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum

¹ Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf nicht dazu führen, dass ein Partner resp. eine Partnerin, welcher resp. welche in einer Ehe oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft mit der Empfängerin resp. mit dem Empfänger von Zusatzbeiträgen lebt, selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben muss.

² Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimenritt resp. vor dem Spitaleintritt während mindestens 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

³ Die Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bleibt bestehen. Sobald das selbstbewohnte Wohneigentum aufgegeben wird oder anderweitig Geld vorhanden ist, müssen die Zusatzbeiträge zurückbezahlt werden.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Abs. 1 und 2 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim oder Zimmerkategorie, in dem bzw. der sie sich befinden.

§ 7 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente in dieser resp. gleichlautender Thematik.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident: Der Verwalter:
sign. Marcel Staudt *sign. Thomas Hamann*

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 25. April 2024

Verfügung

vom 25. April 2024 / bs

Einwohnergemeinde Lupsingen: Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) – Genehmigung

I.

Am 5. Dezember 2023 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen den Erlass des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen.

II.

- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Wo der rechtsetzende Erlass sämtliche an ihn gestellten Anforderungen erfüllt, ist ihm vom zuständigen Aufsichtsorgan die Genehmigung zu erteilen. Werden jedoch im Genehmigungsverfahren Mängel festgestellt, so wird die Genehmigung entweder bloss teilweise erteilt oder verweigert (vgl. IVO LORENZO CORVINI, Kommunale Rechtsetzung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, Diss. Basel, Liestal 1999, S. 158). Führt die Auslegung einer Bestimmung zu verschiedenen Varianten, von welchen eine nicht genehmigungsfähig; eine andere hingegen genehmigungsfähig wäre, bringt die genehmigende Behörde einen Auslegungsvorbehalt an.
- c) Der von der Gemeindeversammlung neu beschlossene § 3 Absatz 2 des Reglements sieht vor, dass die Auszahlung der Zusatzbeiträge mit dem Todestag enden. Zusatzbeiträge nach dem Todestag werden nicht ausbezahlt, sondern mit der Rückforderung verrechnet. Dieser Wortlaut ist zwar grundsätzlich mit dem übergeordneten kantonalen Recht, namentlich den §§ 2a ff. des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV vom 15. Februar 1973 (kELG; SGS 833), zu vereinbaren. Allerdings würde eine Auslegung nach dem reinen Wortlaut dieser Bestimmung einen logischen Widerspruch ergeben, da deren erster Satz das Ende der Zusatzbeiträge auf den Todestag hin festlegt, während deren zweiter Satz anscheinend davon ausgeht, dass auch noch Zusatzbeiträge nach dem Todestag entstehen können, welche dann aber der Verrechnung unterstellt würden. Der hiermit bewirkte Widerspruch entspricht indessen nicht dem Willen des kommunalen Reglementgebers. Vielmehr beabsichtigte dieser mit der vorliegenden Bestimmung augenscheinlich, festzuhalten, dass der Anspruch auf Zusatzbeiträge mit dem Tod der Empfängerin respektive des Empfängers enden würde und bereits vor dem Todestag für die Zeit bis zu diesem Todestag verfügte, jedoch noch nicht ausgerichtete Zusatzbeiträge nicht mehr auszubezahlen wären. Vielmehr sollten die dieserart einbehaltenen Zusatzbeiträge mit der Rückforderung von Zusatzbeiträgen von den Erben nach § 4 Absätze 2 und 3 des Reglements verrechnet werden. Eine solche Auslegung der Bestimmung im Sinne des kommunalen Reglementgebers wäre ebenfalls mit dem übergeordneten kantonalen Recht zu vereinbaren und würde eben gerade keinen inneren Wider-

spruch aufweisen. Es ist deshalb angezeigt, die Genehmigung für § 3 Absatz 2 des Reglements unter dem Vorbehalt der Auslegung zu erteilen, dass der Anspruch auf Ausrichtung von Zusatzbeiträgen mit dem Todestag endet und Zusatzbeiträge, welche vor dem Todestag verfügt aber noch nicht ausgerichtet wurden, mit einer allfälligen Rückforderung zu verrechnen sind.

- d) Das mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 verabschiedete Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lupsingen ist im Übrigen rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

Demgemäss wird verfügt:

- ://: 1. Das mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 verabschiedete Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lupsingen wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer 2 genehmigt.
2. § 3 Absatz 2 des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lupsingen wird genehmigt unter Vorbehalt der Auslegung, wonach der Anspruch auf Ausrichtung von Zusatzbeiträgen mit dem Todestag endet und Zusatzbeiträge, welche vor dem Todestag verfügt aber noch nicht ausgerichtet wurden, mit einer allfälligen Rückforderung zu verrechnen sind.
3. Das mit Beschluss vom 5. Dezember 2023 verabschiedete Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Alters- und Pflegeregion Liestal (APRL) der Einwohnergemeinde Lupsingen wird rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Beschluss ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher



Dr. Anton Lauber